

**1. Änderung zur
WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES AMTSWEHRFÜHRERS
IM AMT SCHÖNBERGER LAND
18. Mai 2006**

Für die Wahl des Amtswehrführers und dessen Stellvertretern wird nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Mai 2002, von den Delegierten der Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden, nachstehend Delegiertenversammlung genannt, folgende Wahlordnung beschlossen:

1. Die Delegiertenversammlung wählt für sechs Jahre den Amtswehrführer und seinen 1. und 2. Stellvertreter. Der Delegiertenversammlung gehören der Amtswehrführer, seine zwei Stellvertreter, die Gemeindeführer, Ortswehrführer und je 15 aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden 1 Delegierter. Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt. Der Amtswehrführer darf keine Funktion im Vorstand einer Feuerwehr ausüben. Seine Stellvertreter können eine Funktion im Vorstand einer Feuerwehr ausüben.
2. Wählbar ist, wer
 - a) mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört hat,
 - b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei der Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet,
 - d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Falle mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet.
3. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses.
4. Ist der Amtswehrführer den persönlichen und fachlichen Anforderungen, die sein Amt an ihn stellt, nicht mehr gewachsen, so kann er nach Anhörung von der Delegiertenversammlung vom Amtsvorsteher vorzeitig abberufen werden (§ 12 Abs. 6 BrSchG).
5. Wahlleiter ist der Amtswehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Delegierten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Amtswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Amtswehrführer Wahlleiter. Bei Verhinderung des Amtswehrführers und seines Stellvertreters soll der Wahlleiter aus den anwesenden Delegierten gewählt werden.
6. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung, innerhalb von 14 Tagen, einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
7. An der Wahlversammlung können der Amtsvorsteher, der Leitende Verwaltungsbeamte sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung ist mindestens sechs Wochen vorher dem Amt anzuzeigen.
8. Die Wahlvorschläge müssen vier Wochen vor dem Wahltermin beim Amtsvorsteher eingereicht und von mindestens 1 Wehrführer und 4 aktiven Mitgliedern der amtsangehörigen Feuerwehren unterzeichnet sein.
9. Gewählt wird, durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

- a) bei mehreren Bewerbern durch Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
 - b) bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl einmal wiederholt. Wenn danach noch nicht die einfache Mehrheit erreicht wird, ist die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen.
10. Nach der Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Dem Amtsvorsteher, dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband wird je eine Kopie der Wahl Niederschrift zugeleitet.
 11. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.
 12. Scheidet der Amtswehrführer oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen durchzuführen.
 13. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schönberg, den 19. Juni 2006

Der Amtsvorsteher



Lenschow